

## Entscheidung NetzDG0742022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 05.09.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 05.09.2022 beraten und am 12.09.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] am 18.07.2022 eingebetteter Internetartikel mit Kommentar. Er ist auf dem User-Profil [...] öffentlich geteilt worden.

[...]

Der eingebundene Internetartikel der Tichys Einblick GmbH trägt die Überschrift „F. „vorbereitet“, Proteste gegen steigende Preise als rechtsextrem einzustufen“ und zeigt ein Foto von Frau N. F. (Bundesministerin des Innern und für Heimat).

Der zu prüfende Kommentar lautet:

*„Das Dreckige Schwein Bundesinnenministerin F. will mit jetzt mir alles Macht das Deutsche Volk unterdrücken wie 1953 in der DDR. Sie ist das schlimmste Deutsche Arschloch.“*

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Antragstellerin hält den Beitrag für einen Verstoß gegen § 185 StGB.

## II. Entscheidungsgründe

Es liegt ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Inhalt des Beitrags erfüllt nach Ansicht des Prüfausschusses den Tatbestand des § 185 StGB.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der § 185 StGB „verlangt eine [...] „Beleidigung“, worunter der Angriff auf die Ehre eines anderen (vgl. dazu 1 ff. vor § 185) durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen ist (hM, zB RG 71 160, BGH 1 289, 7 131, 16 63, Bay 02 25, NJW 80, 1969, 05, 1291, Düsseldorf NJW 92, 1335, 98, 3215, Hamm NStZ 08, 631, KG NJW 05, 2872, Karlsruhe NStZ 05, 138, Hilgendorf LK 1, Regge/Pegel MK 3, Zaczyk NK 2; vgl. dazu aber auch Schöblier aaO 229 ff., 240 f.).“ (Eisele/Schittenhelm, Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 185, Rn. 1)

Die Annahme einer Beleidigung gemäß § 185 StGB erfordert grundsätzlich eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Dies wären im hiesigen Falle die persönliche Ehre und die Meinungsfreiheit des Nutzers. Eine Abwägung kann ausnahmsweise dann entbehrlich sein, wenn eine Schmähkritik vorliegt.

*„Eine Abwägung ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt (vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 17 mit Verweis auf BVerfGE 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439; BVerfGE 90, 241 (248) = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 (293) = NJW 1995, 3303; BVerfGE 99, 185 (196) = NJW 1999, 1322). Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (vgl. BVerfGE 93, 266 (294) = NJW 1995, 3303; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2012, 3712 Rn. 30). Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden (BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 19; vgl. BVerfGE 93, 266 (294) = NJW 1995, 3303; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2012, 3712 Rn. 30).“ (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 = NJW 2022, 680)*

Im vorliegenden Fall liegt durch die Verwendung der herabwürdigenden Schimpfworte „*Dreckige Schwein*“ und „*schlimmste Deutsche Arschloch*“ eine gemäß § 185 StGB strafbare abwägungsfreie Schmähkritik vor.

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs, 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.